

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 30. September 1957	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 57	Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee	505
11.7. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee. — Flaggenordnung —	505

Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee.

Vom 27. Juni 1957

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Nationale Volksarmee werden eingeführt:

- Dienstflagge der Nationalen Volksarmee,
- Rangabzeichen und Kommandozeichen der Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee.

§ 2

(1) Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (siehe Anlage) entspricht in Form und Größe der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik. In der Mitte ist auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen goldgelben Lorbeerkranz, angebracht. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3.

(2) Form, Größe und Art der Verwendung der Rangabzeichen und Kommandozeichen der Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee werden vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegt. J

§ 3

(1) Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee wird neben der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik an Kasernen und Dienstgebäuden mit militärischen Wachen gesetzt.

(2) Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee wird von allen Schiffen und Booten der Seestreitkräfte geführt.

(3) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik wird auf dem Schiff oder Boot der Seestreitkräfte gesetzt, auf dem sich der Präsident der Volkammer oder sein Stellvertreter im Amt, der Ministerpräsident, sein Erster Stellvertreter oder sein Stellvertreter im Amt, befindet

§ 4

(1) Wer die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee unbefugt führt oder führen läßt, wird mit Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten, neben die eine Geldstrafe treten kann, bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Wird die Tat fahrlässig begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und Geldstrafe oder eine dieser Strafen ein.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1957

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Nationale Verteidigung

W. Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Dickel
Erster Stellvertreter
des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee. — Flaggenordnung —

Vom 11. Juli 1957

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1957 über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 505) wird folgendes bestimmt:

I. Arten der Flaggen

1. In der Nationalen Volksarmee werden geführt:

a) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik

Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold. Die Farben Schwarz-Rot-Gold sind in der Staatsflagge in drei gleich breiten Streifen angeordnet. Die Staatsflagge wird in der Weise geführt, daß der schwarze